

Deutsche Gesellschaft für Sprachwissenschaft DGfS

Ordnung der Deutschen Gesellschaft für Sprachwissenschaft zur ethischen Begutachtung von Forschungsprojekten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Vorstand und Beirat der DGfS verabschiedet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Begutachtung von Forschungsprojekten im Gebiet der Sprachwissenschaft, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der DGfS eingereicht werden, in Bezug auf ethische Aspekte der Forschung am Menschen.

§ 2 Bildung einer Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission ist ein Ausschuss der DGfS. Ihre Aufgabe ist die Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit sprachwissenschaftlicher Forschungsvorhaben vor deren Durchführung. Die Stellungnahme der Ethikkommission entbindet die für das beurteilte Projekt zuständige Person nicht von der alleinigen Verantwortung für die Durchführung und Folgen der Untersuchung.
- (2) Der Ethikkommission gehören mindestens fünf Wissenschaftler/innen aus der Sprachwissenschaft an, bevorzugt aus Bereichen, in denen empirische Studien mit Probanden durchgeführt werden. Das methodische Spektrum der Sprachwissenschaft soll möglichst vollständig abgebildet sein. Nach Möglichkeit ist eine Person mit der Befähigung zum Richteramt oder dem Abschluss als Diplomburist/in Mitglied der Kommission.
- (3) Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Mitgliederversammlung der DGfS gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Unter den Mitgliedern der Kommission wird ein Vorsitzender / eine Vorsitzende von den Kommissionsmitgliedern gewählt.

(5) Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Experten/innen zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

§ 3. Aufgaben

(1) Die Ethikkommission prüft und gibt ggf. eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben am Menschen ab. Die alleinige Verantwortung des verantwortlichen Wissenschaftlers / der verantwortlichen Wissenschaftlerin bleibt unberührt.

(2) Die Ethikkommission prüft, ob

1. alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden,
2. ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
3. die Einwilligung der Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter hinreichend belegt ist,
4. die Durchführung des Vorhabens unter ethischen Gesichtspunkten vertretbar ist,
5. ob die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu
 - Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
 - allen Schritten des Untersuchungsablaufs,
 - Art und Anzahl der Probanden, sowie Kriterien für deren Auswahl bzw. Ausschluss,
 - körperlichen, mentalen und andere Beanspruchungen der Probanden, Belastungen und Risiken für Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte,
 - Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
 - Vergütung der Probanden oder Zusage sonstiger Vorteile,
 - Regelungen zur Einwilligung der Probanden in die Teilnahme an der Untersuchung (Probandenaufklärung und Einverständniserklärung in Schriftform),

- Möglichkeiten der Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten (in Probandenaufklärung und Einverständniserklärung schriftlich fixiert),
 - bei Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz,
 - Datenregistrierung und Datenspeicherung.
6. Bei Feldforschungsprojekten kann es zu abweichenden Anwendungen kommen, wenn z.B. in oralen Gesellschaften Probanden keine schriftliche Einverständniserklärung geben können.
- (3) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die einschlägigen ethischen Richtlinien heran, wie zum Beispiel die Erklärung von Helsinki (<http://www.wma.net/en/30publications/10policies/b3/index.html>), die Ethikrichtlinie der LSA (http://www.lsadc.org/info/pdf_files/Ethics_Statement.pdf) und vergleichbare.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt auf Antrag des/der Projektverantwortlichen.
- (2) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin ist den Unterlagen beizulegen.
- (3) Die für die Ethik-Stellungnahme relevanten Unterlagen sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der

Kommission einzureichen, der/die sie an die Mitglieder der Kommission weiterleitet.

- (4) Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Kommission im Einzelfall.
- (5) Der Antrag umfasst eine Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass die Ethikkommission über nachträgliche Änderungen des Forschungsprojektes, die die ethische Bewertung wesentlich verändern, unverzüglich benachrichtigt wird. Die Kommission kann ggf. eine positive Begutachtung zurückziehen und den Drittmittelgeber hierüber informieren.
- (6) Die einzureichenden Dokumente sind in den "Hinweisen zur Antragstellung" im einzelnen benannt.

§ 5 Begutachtungsverfahren

- (1) Die Ethikkommission fasst Stellungnahmen auf der Basis der Voten von mindestens 2 Mitgliedern. Die Ethikkommission kann externe Voten in Auftrag geben.
- (2) Kommen beide Voten zu einem positiven Ergebnis, kann der/die Vorsitzende nach seinem/ihrem Ermessen entweder unmittelbar im Namen der Ethikkommission eine positive Stellungnahme abgeben oder eine Beschlussfassung der Mitglieder nach den nachstehenden Grundsätzen einleiten. Kommt mindestens ein Votum zu einem negativen Ergebnis, ist eine Beschlussfassung der Mitglieder nach den nachstehenden Grundsätzen durchzuführen.
- (3) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder bei denen der Anschein der Befangenheit besteht. Es gelten hierfür die Richtlinien der DFG.
- (4) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht. Videokonferenzen gelten als Form mündlicher Erörterung, wenn sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern eine Teilnahme technisch möglich ist.

- (5) Die Kommission kann vom Antragsteller/der Antragstellerin die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (6) Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann vom Antragsteller/der Antragstellerin die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.
- (7) Der/die Antragsteller/in kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden. Auf seinen/ihren Wunsch ist er/sie anzuhören.
- (8) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (9) Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann der Antragsteller/die Antragstellerin Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen.
- (10) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss der Ethikkommission als Ganzes.
- (11) Die Kommission kann die/den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, allein zu entscheiden. Sie/er hat die Kommission so bald wie möglich zu unterrichten.
- (12) Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (13) Für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens erhebt die Ethikkommission eine Gebühr, deren Höhe sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung richtet.

§ 6 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

- (1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethik-Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.
- (3) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden archiviert.
- (4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

Fassung vom 17. Januar 2014